



Hintergrundpapier

1. Oktober 2026

MiSpeL: BNetzA eröffnet die aktive Nutzung von Speichern und bidirektionalen Ladepunkten

Hintergrund und Motivation

Mit der Festlegung **MiSpeL (Marktintegration von Speichern und Ladepunkten)** reformiert die Bundesnetzagentur die Rahmenbedingungen für Stromspeicher und bidirektionale Ladepunkte. Im Zentrum steht die Auflösung eines gesetzlichen Zielkonflikts.

- **Bisher:** Stromspeicher dürfen **ausschließlich** grünen Vor-Ort-Strom (z.B. aus einer Solaranlage) speichern, um ihre EEG-Förderung nicht zu verlieren. Ein Mischbetrieb („Multi-Use“) führt zum Verlust ihrer EEG-Förderung. Bidirektionale Ladepunkte können in der Ausschließlichkeitsoption nicht genutzt werden.
- **Neu mit MiSpeL:** Stromspeicher und bidirektionale Ladepunkte können flexibel agieren und *gleichzeitig* Marktpreis- und Eigenverbrauchsoptimierung betreiben ohne die gesetzlich vorgegebenen Förderungen zu verlieren. Günstiger Strom vom Dach oder aus dem Netz kann gespeichert und rückgespeist werden, wenn es sich lohnt. Diese Regeln gelten für Nutzer der Direktvermarktung nicht für Nutzer der festen Einspeisevergütung.

Die Abgrenzungsoption: eine für alle

Die Abgrenzungsoption bedeutet: Die Stromspeicher und Ladepunkte werden über einen separaten Zähler gemessen. Alle 15 Minuten wird digital erfasst, wie viel Strom aus der eigenen PV-Anlage kam, wie viel aus dem Netz, wie viel ging in den Speicher oder Ladepunkt, wie viel in die Maschinenhalle? **Dadurch wird jede kWh genau erfasst.** Die Abgrenzungsoption gilt für Anlagen aller Art und Größe.

Die EEG-Förderung bleibt erhalten und wird auch für den „zwischengespeicherten“ Solarstrom gezahlt. Für die Rückspeisung von „zwischengespeichertem“ Netzstrom werden Umlageprivilegien angerechnet: In Höhe der Rückspeisung müssen keine Umlagen für die Stromlieferung gezahlt werden. Für Stromspeicher können zudem Speicherverluste angerechnet werden, soweit sie mit der Rückspeisung zusammenhängen. Durch

gesetzliche Verweise gelten die Umlageprivilegien entsprechend auch für die Netzentgelte und weitere Strompreisebestandteile.

Die Abgrenzungsoption enthält eine Vielzahl von Formeln, die sich von Anlagenbetreibern und Lieferanten für weitere Fallkonstellationen nutzen lassen, in denen Speicher und Ladepunkte am Strommarkt aktiv eingesetzt werden:

- Co-Location-Speicher z.B. neben einer Freiflächenanlage oder einem Windrad
- Einbindung einer Wärmepumpe
- Speicher bei der energieintensiven Industrie (BesAR)
- Fallkonstellationen ohne Erzeugungsanlagen:
 - rein netzgekoppelte Speicher
 - Speicher und Ladepunkte im Prosumerhaushalt oder Industriebetrieb

In einigen Sonderfällen wird der Messaufwand auch in der Abgrenzungsoption auf einen Zähler reduziert, z.B. in Speicher-Konstellationen ganz ohne eine Solaranlage (Formelsatz A11). Dieser Formelsatz wird nun auch für bidirektionale Ladepunkte ermöglicht.

Die Festlegung folgt den Wünschen des Marktes, möglichst viele Fälle des Speichereinsatzes in möglichst präziser Weise zu regeln.

Die Pauschaloption: Vereinfachung für Solaranlagen bis 30 kWp

Die Pauschaloption ist eine Vereinfachungsoption für Betreiber von kleineren PV-Anlagen bis 30 kW_p, Speichern und bidirektionalen Wallboxen im Heimbereich sowie im Kleingewerbe. Ziel ist es, dass der Nutzer auf aufwendige Messtechnik verzichten kann und ein viertelstundengenauer Zähler am Hausanschluss ausreicht, um die Option zu nutzen. Der Zählerschrank muss dann nicht umgebaut werden.

Üblicherweise spielt der Eigenverbrauch eine gewichtige Rolle: Die eine Hälfte des PV-Stroms wird im eigenen Haus verbraucht. Die andere Hälfte wird (mit oder ohne „Zwischenspeicherung“) ins Netz eingespeist. Dieser Strom wird nach den MiSpeL-Regeln pauschal als förderfähig eingestuft. Das gilt bis zu einer „Pauschalgrenze der Förderfähigkeit“ von 500 kWh/kWp.

Bei noch höher Netzeinspeisung kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass es sich tatsächlich um die Rückspeisung von „zwischengespeichertem“ Netzstrom handelt, für die die Umlagen (und Netzentgelte) reduziert werden können. Die BNetzA hat daher einen „Indifferenzbereich“ eingeführt, um zu verhindern, dass Solarstrom über das EEG hinaus ohne sachlichen Grund zusätzlich aus den Zahlungen der Verbraucher für Netzentgelte und Umlagen gefördert wird.

Klare Systemgrenzen gegen Fehlanreize

- Für Stromeinspeisung trotz negativer Marktpreise entfallen die Umlageprivilegien und (soweit nach dem EEG vorgesehen) die Förderzahlungen. Das setzt ökonomische Anreize, Strom nur dann ins Netz einzuspeisen, wenn es marktlich sinnvoll ist.
- Bei bidirektionalen Ladepunkten entfallen die Umlagen (und Netzentgelte) für die Rückspeisung ins Netz. Auf den Netzbezug für den Fahrstrom der E-Autos

(einschließlich ihrer Speicherverluste) müssen die Umlagen (und Netzentgelte) gezahlt werden.

- Soweit erkennbar ist, dass am Ladepunkt auch Strom rückgespeist wird, der zuvor extern geladen wurde (z.B. beim Arbeitgeber), erhält dieser als „Fremdtankstrom“ keine EEG-Förderung.
- Ein gewisser Indifferenzbereich ist in der Pauschaloption erforderlich, um zu verhindern, dass Solarstrom über das EEG hinaus ohne sachlichen Grund zusätzlich aus den Zahlungen der Verbraucher für Netzentgelte und Umlagen gefördert wird.
- Auf den Netzbezug für den sonstigen Verbrauch im Haushalt und im Unternehmen müssen weiterhin alle Umlagen (und Netzentgelte) gezahlt werden.

Wirkungen zugunsten der Elektromobilität

Für die Elektromobilität ergeben sich aus MiSpeL besonders viele vorteilhafte Wirkungen.

- V2H und V2G sind damit möglich und rentabel. Auch ohne zweiten Zähler.
- Die EEG-Förderung bleibt geschützt: Für den Solarstrom vom eigenen Dach kann weiterhin Förderung beansprucht werden. Niemand verliert seine Förderung, nur weil der Akku im E-Auto auch Netzstrom gesehen hat.
- Die EEG-Förderung wird auch für den „zwischengespeicherten“ Solarstrom gezahlt, wenn er über den bidirektionalen Ladepunkt ins Netz gespeist wird.
- Die Betrachtung des Ladepunktes (und nicht jedes einzelnen E-Autos) vereinfacht die Abwicklung stark: Jedes Bidi-E-Auto kann an jedem beliebigen Bidi-Ladepunkt in den Markt integriert werden. Zusätzliche Messkonzepte und Zähler im E-Auto entfallen.

Der Indifferenzbereich für Ladepunkte wurde zugunsten der vereinfachten bidirektionalen Nutzung nochmals deutlich reduziert, indem der Wert für den pauschalen Berechnungsfaktor von 0,5 auf 0,2 herabgesetzt wurde. Damit hat die Bundesnetzagentur eine zentrale Forderung der Marktteilnehmer umgesetzt.

Einjährige Umstellungsphase

In einer Übergangszeit zum 30. September 2027 ist das Einverständnis des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers erforderlich, um die beiden MiSpeL-Optionen bereits nutzen zu können. Diese Übergangsregelung räumt insbesondere den Netzbetreibern und Messstellenbetreibern Zeit ein, um die erforderlichen IT- und Abrechnungsprozesse für das Massengeschäft zu etablieren. Für die Pauschaloption muss zudem die beihilferechtliche Genehmigung der gesetzlichen Grundlage abgewartet werden.

MiSpeL kurzgefasst

Das Kernproblem der Juristen und Ingenieure war bisher: Elektronen haben keine Namensschilder und keine Farbe. Fließen Netzstrom und Solarstrom in dieselbe Batterie, vermischen sie sich wie Wasser im Eimer. Wie stellt man sicher, dass die Förderung nur für die Elektronen aus der Solaranlage gezahlt wird und die Umlagezahlungen nur für die aus dem Netz entnommenen und ins Netz rückgespeisten Elektronen verringert wird? Die

Bundesnetzagentur löst dieses Dilemma mit zwei klugen Pfaden: einem Formel-Pfad für alle Fälle und einer Daumenregel für den Standardfall mit Solaranlage auf dem Dach.